

**Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Toilettenwagen**

**§ 1
Mietbedingungen**

- (1) Mietsache ist der Toilettenwagen nebst mitvermietetem Zubehör. Weiteres nicht mitgeliefertes Schlauch- und Leitungsmaterial ist vom Mieter zu stellen. Wasser- und Stromverbrauch gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Belegungswünsche zur Benutzung des Toilettenwagens werden von der Gemeindeverwaltung koordiniert.
- (3) Die Reservierung des Toilettenwagens wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so wird normalerweise derjenige Antragsteller vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeindeverwaltung angemeldet hat und dessen Veranstaltung im Bondorfer Veranstaltungskalender vorgemerkt ist. Die Gemeinde hat bei der Vergabe des Toilettenwagens die Größe der Veranstaltung zu berücksichtigen.
- (4) An auswärtige Antragssteller kann der Toilettenwagen beim Vorliegen eines freien Termins vermietet werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

**§ 2
Mietpreise**

- (1) Die Mietpreise betragen grundsätzlich:

bei	eintägigen Veranstaltungen	200,00 €
bei	mehrtägigen Veranstaltungen zusätzlich	150,00 € je weiteren Tag.

Für Bondorfer Vereine und Organisationen betragen die Mietpreise

bei	eintägigen Veranstaltungen	75,00 €
bei	mehrtägigen Veranstaltungen zusätzlich	60,00 € je weiteren Tag.

Darüber hinaus erhebt die Gemeinde für die Zeit der Überlassung eine Kautions in Höhe von 500,00 €. Die Kautions ist vor der Übergabe der Mietsache an die Gemeindekasse zu entrichten.

Bei einer Überlassung an Bondorfer Vereine und Organisationen wird keine Kautions verlangt.

- (2) Tritt der Bewerber zwei Wochen vor Beginn der Überlassungszeit vom Mietvertrag zurück, hat er der Gemeinde den vollen Mietpreis als Ausfallschaden zu erstatten, sofern eine Weitervermietung seitens der Gemeinde nicht zustande kommt; die Gemeinde behält sich vor, Ausnahmen zuzulassen.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgestimmten und im Rahmen der Überlassungszeit vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Der Transport der Mietsache erfolgt durch den Benutzer.

Vom Benutzer ist darauf zu achten, dass ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet wird (Anhängelast 2 t). Ferner sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen und Transportunfällen haftet der Benutzer.

Bei örtlichen Vereinen und Organisationen kann der Transport der Mietsache auf Antrag durch den Bauhof erfolgen; der hierfür anfallende Aufwand wird in Rechnung gestellt.

- (3) Den Anweisungen und Anleitungen sachkundiger Mitarbeiter des Bauhofs ist Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung, die Handhabung und den Abbau der Mietsache.
- (4) Der Benutzer anerkennt bei der Übergabe den betriebsbereiten und einwandfreien Zustand der Mietsache.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietsache. Er verpflichtet sich außerdem, die Mietsache gegen Unterschrift in einem betriebsbereiten, einwandfreien und gereinigten Zustand zurückzugeben.
Für Nachreinigungsarbeiten werden je angefangene Stunde 50,00 € in Rechnung gestellt. Weitere Arbeiten werden nach anfallendem Aufwand berechnet; § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am, auf den letzten Tag der mietweisen Überlassung folgenden Arbeitstag (Montag - Freitag) bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Bei späterer Rückgabe gilt jeder Folgetag als ein weiterer Verleihtag.
- (7) Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Benutzer von der erneuten Benutzung der Mietsache auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

§ 4

Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens entstehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet in der Zeit der mietweisen Überlassung für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Mietsache entstehen.
- (5) Jeder entstandene Schaden an der Mietsache ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bondorf, den 10.11.2017

Bernd Dürr
Bürgermeister